Entscheibungen zu unseren Reichstarifverträgen.

"Upi" Bertrag.

Bie bereits in fetter Rummer der "Buchbinder-Beitung" gefagt, hat ber Arbeitgeberverband ber Bapier verarbeitenden Induftrien den am 4. Juli gefällten Schiedsfpruch abgelehnt, worauf unferer. feits die Berbindlichfeit - nicht Allgemeinverbindlichfeit, wie in legter Rummer ber "Buchbinber-Beitung" gefagt - beantragt worben ift.

Bie üblich, gab bas Reichsarbeitsminifterium ben Barteien Belegenheit gu einer unverbinblichen Musfprache. Dieje fand am 16. Buli ftatt, ohne daß ein Ergebnis dabei erzielt wurde. Da der bie Musfprache feitenbe Beamte ein ftartes Beftreben an ben Tag legte, unter ben Barteien eine Ginigung berbeizuführen, murbe die Berhandlung legten Endes

auf 8 bis 14 Tage vertagt.

Die ichon nach Berfundigung bes Schiedsfpruchs bei ben Unternehmervertretern Butage getretene Muf. geregtheit über den Schiedsfpruch trat auch bei ber Besprechung wieder in Erscheinung. Die gange Rich-tung paßt ihnen nicht. 25 Brog. für die Mehrftunden von ber 49, bis 53. Stunde maren für fie eine brudenbe Belaftung, die burch nichts gerechtfertigt fet. Der Spruch nehme in biefer Begiehung feinerlei Rudficht barauf, daß bas Befet auch in gewiffen Fallen ben Unternehmern es ermöglichen wolle, Ueberftunden ohne besonderen Buichlag machen laffen zu können. Er fei ungerechtfertigt ins-besondere im hinblick darauf, daß in anderen Induftrien teilmeife gar tein Bufchlag ober ein weit geringerer als wie 25 Brog, feftgefest worben fet. Beiter fet die burch ben Spruch feftgelegte Lohnftaffel eine rein willfürliche und bebeute eine Lohnerhöhung von glatt 10 Brog. für die Sauptmenge ber beschäftigten Arbeitnehmer. Much die Erhöhung bes Affordfolls von 15 auf 20 Brog. fei vollig untragbar und bedeute eine weitere Belaftung, fo baß die herren Arbeitgeber aus bem gangen Reich burch bie allerentichiedenften Einsprüche verlangen, daß dem Untrag ber Gemertichaften auf Berbindlichteit bes Schiedsfpruches nicht ftattgegeben werbe.

Much ber Mufruf bes Berbandsvorftanbes in ber Buchbinder Beitung" Rr. 29: "Ruftet für tommende Rampie" hatte es ben Unternehmern angetan. Einer ber herren meinte, fie muffen fich erft einmal überlegen, ob fie nicht die Barole herausgeben follten: "Sinaus mit ben Organifierten aus den Betrieben, mir arbeiten nur noch

mit Unorganisierten!"

Bie uns turg vor Redattionsichluß vom Reichsarbeitsminifterium mitgeteilt wird, verlangen die Arbeitgeber nicht weitere Berhandlungen über ben von uns gestellten Antrag, sondern eine baldige Enticheibung in ablehnendem Sinne. Rach vollzogener Ablehnung fordern fie die Einfeitung eines erneuten Schlichtungsversahrens, Da auch wir uns feinen Rugen von weiteren Berhandlungen versprechen, haben mir uns bamit einverftanden erflart, wenn bas Reichsarbeitsminifterium von der Anbergumung folder abfieht und eine Entideibung in bem von uns gewünschten Ginne tunlichft balb berbeiführt.

Wellpappen-Induftrie.

2m 11. Juli fanden in Berlin Berhandlungen in der Wellpappen-Industrie statt. Es handelte fich babei um die Angleichung ber Mehrbezahlung für Heberftunden an das Arbeitszeitgefeg und Ginreihung bes Ortes Rabeberg in bas Ortstlaffenverzeichnis.

Bezüglich ber Bezahlung der Dehrftunden liegen Die Unternehmer burch ihren Syndifus Berrn Dr. Felbgen ertiaren, baf ber Tarif in bezug auf bie Begablung ber Mehrftunden vollftandig ben neuen Urbeitszeitgefegbeftimmungen entfpreche. Es fei beshalb überfüffig, irgendwelche Aenderungen vorzu-nehmen. Das Berlangen ber Arbeitnehmer, für die erite Dehrftunde in der Boche 25 Brog, Aufichlag bezahlt zu erhalten, fei beshalb vollftanbig ungerechtfertigt. Rach langeren Museinanderfegungen erflarten fich bie Unternehmer endlich bereit, ftatt ber bisherigen 121/4 Proz. 20 Proz. zu bezahlen. Da bie Arbeitnehmervertreter es ablehnten, unter 25 Brog. einen Abichluß zu fätigen, wurde die Bereinbarung getroffen, das Reichsarbeitsministerium zur Enticheidung angurufen.

Der Ort Radeberg war bis jest in bas Ortstlaffen-

der Arbeitnehmer beantragt, Radeberg in Rlaffe II in der Kartonnagen-Industrie ein von beiden Bareingureihen. Die Unternehmer fehnten bies mit aller Entichiedenheit ab, fo daß auf Grund der tariflichen Bestimmungen eine Schlichtungstommiffion unter dem Borfit eines Unparteifden folgenden Spruch noch am gleichen Tage fällte:

"Radeberg wird ab 28. April 1927 in die Ortsflaffe III eingeordnet mit der Maggabe, daß die Tariffohne ber Rlaffe III erhoht merden um die halbe Differeng der Löhne ber Ortstlaffe III und 11, jedoch follen die gurgeit im Betriebe tätigen

Emil Pfühe T

Bang unerwartet ift in ber Racht vom 18. auf ben 19. Juli an ben Folgen einer Operation der Rollege Emil Bfuge, Bauleiter für Sachsen (Sig Chemnig) im Alter von noch nicht gang 62 Jahren geftorben. Gin arbeitsreiches Leben voll felbftlofer Singabe für die Intereffen feiner Rollegen und Rolleginnen ift mit ihm erloichen. Bereits um die Mitte ber achtziger Jahre des porigen Jahrhunderts hatte er die Notwendigfeit der gewertichaftlichen Be-Er gehörte bem tätigung erfannt. damaligen Nachverein in Leipzig an und nahm fo regen Unteil an bem Organifationsleben, bag er fehr bald mit in bie Leitung bes Sachvereins berufen murbe. Seit biefer Belt mar er ununterbrochen als Funktionar, unter Aufopferung feiner gangen gaben und bod fo beicheibenen Berfonlichkeit, für den Berband tätig. Um 1. Ottober 1904 murde er als erfter befoldeter Gauleiter für Sachfen (Git Dresden) bestimmt, nachdem er diefes 21mt porher bereits ehrenamtlich in Leipzig vermaltet hatte. 3m Oftober 1909 murde ber Gauporort aus organifatorifchen Grunden verlegt und mußte er mit feiner Familie aus bem ihm lieb geworbenen Dresben, mit etwas Wehmut im Bergen, nach Chemnit überfiedeln. Das ihm obliegende Organisationsgebiet mit feinen rund 30 000 Berufsangehörigen bearbeitete er mit fehr viel Luft und großer Liebe. Reben mancher Enttäuschung burfte er aber doch Freude genießen an ben ftanbigen aber mühfeligen Erfolgen feiner Arbeit. Und wenn ber Bau Gachfen mit an erfter Stelle fteht in bezug auf bas Berhaltnis ber Bahl ber bem Berband angeichloffenen Berufsangehörigen zu ber Bahl ber im Gau beschäftigten, fo hat er bagu fein redlich Teil beigetragen. 2011 die vielen Taufende, die mit ihm in Berührung tamen und bie ju ihm aufblidten, wie Rinder gu ihrem für fie in voller Singabe feines eigenen 3chs forgenden Bater, merden ihn in treuer Erinnerung behalten und ihm in feinem Streben nachzueifern fich bemühen.

Arbeitnehmer bis jum Ablauf des Abtommens pom 22, Marg 1927 burch biefe Regelung nicht weniger erhalten, als fle bisher bezogen haben. Für bis jum 11. Juli ausgeschiedene Arbeitnehmer tommt eine Nachzahlung nicht in Frage.

Um Dienstag, ben 12. Juli, fanben die Berhandlungen por bem Schlichter bezüglich ber Bezahlung ber Dehrftunden ftatt. Die Unternehmer vertraten, wie am Tage vorher bei ben Barteiverhandlungen, bie Muffaffung, bag bem Gefet burch die tariflichen Beftimmungen bollig Benuge getan fei. Es fei unbillig, von ihnen zu forbern, daß fie 25 Brog. für verzeichnis nicht aufgenommen. Es wurde feitens die erfte Dehrstunde bezahlen follen, nachdem doch

teien angenommener Schiedsfpruch vorliege, der nur In 90 Prozent der Wellpappen-20 Brog, porfebe. Betriebe murden Kartonnagen angefertigt, ihre Betriebe feien deshalb gleich diefen ber Kartonnagen-Induftrie gu erachten. Die Wellpappen-Induftrie befinde fich überdies in einer fehr fchweren Rrife, fo daß es ihr gang unmöglich mare, einen größeren Muffchlag für die erfte Mehrftunde gu begahlen. ließen jedoch durchbliden, daß fie fich ichließlich mit 20 Brog. abfinden wurden. Die von Arbeitnehmerfeite gemachten Einwendungen, daß die Bellpappen-Induftrie, felbft wenn auch Rartonnagen angefertigt werben, mit ber eigentlichen Kartonnagen-Induftrie burchaus nichts zu tun hatte, brachten die Unternehmer fehr in Erregung. Gie gebardeten fich bor bem Schlichter fo, als ob fie in weit hoherem Dage Rartonnagen-Fabrifanten, benn Bellpappen Fabris tanten maren. Rach Beendigung ber Musipradje erflarte ber Schlichter, daß er fich feine Enticheidung vorbehalte.

Unter bem 14. Juli teilte ber Schlichter mit, bag er in bem ihm unterbreiteten Streitfall wie folgt entichieben hatte:

"Für die erfte Mehrarbeitsftunde an einem Tage ift gemäß den Bestimmungen des Reichstarifvertrages für die Wellpappen-Induftrie ein Aufschlag von 20 Brog. zu zahlen."

Diefer Spruch des Schlichters entspricht ben gefet. lichen Bestimmungen unferes Erachtens nicht, da teine besonderen Umftande vorliegen, nach benen eine Abweichung von den im Befeg für angemeffen bezeichneten 25 Prozent angezeigt ist. Es scheint wohl, daß der Schlichter sich lediglich hat davon leiten lassen, daß, weil in der Kartonnagen-Industrie 20 Brog. vereinbart find, eine Abweichung vom Befet gerechtsertigt fei. Eine folche Spruchpragis halten wir allerdings jur grundlich verfehlt.

Die Durchsetzung unserer Reichstarife.

Die Firma Otto Beber in Seilbronn, Buchdruderei, Buchbinderei und Berlag, versuchte, mahricheinlich auf Betreiben bes Reichsverbandes für Buchbindereien, einen Condertarif für ihre Buchbinderei burchzubrilden. Der Streit fpielte fich unter ben gang gleichen Begleitumftanben ab wie ber feiner-Beitige mit ber Firma Englin u. Laiblin in Reutlingen.

Die Firma hatie feit langer Beit die im Lohn beichäftigten Rollegen und Rolleginnen nach dem "Upi". Bertrag entlohnt, die Affordarbeiter nach dem Reichsaktordtarif des BDB. Diefer Regelung hatten wir ftillichweigend zugeftimmt.

Bald nach dem befannten Rundschreiben bes Reichsverbandes, beffen Mitglied die Firma ift, hat fie Abguge im Attord bis gu 25 Brog. verlangt. Unfere Mitglieder - ber Betrieb ift reftios organiflert — haben fich geweigert, dem zuzustimmen. Die Firma verlangte beshalb den Abschluß eines Haus. tarifs.

Das Gewerbegericht, bas wir anriefen und bei bem wir beantragfen, ein Urteil zu fällen, wonach ber BDB. Tarif in allen seinen Teilen anerkannt wird, vernahm gunächft zwei Sachverftanbige, Beibe maren Arbeitgebervertreter. Rach einer Betriebsbefichtigung gaben beibe ihr Butachten dahin ab, bag die Firma zweifelsfrei ein Betrieb ift, ber unter die Allgemeinverbindlichfeit des BDB. fallt.

Darauf tam ein Bergleich guftanbe, wonach bie Firma ben BDB. Tarif in allen feinen Teilen aner-fennt und die Roften bes Berfahrens übernimmt. Damit ift auch biefer Tarifftreit reftlos gu unferen Gunften entichieben.

Diefer Erfolg für uns ift auch dem Umftand mit Bugufchreiben, daß unfere bortigen Rollegen und Rolleginnen alle organifiert find und ber Firma einen geschloffenen Biberftand entgegensehen fomten. Eine Lehre für alle die, die da glauben, bie Silfe des Berbandes nicht zu brauchen. Dhne diefe hatte fich die Firma baw, der Reichsverband, wie in vielen Fällen, in denen die Kollegenichaft ichuhlos dem Unflurm der Unternehmer ausgeseht ift, mit ihrer Forderung durchgefeht.

Der bajuvarische Löwe brüllt!

ameiter Linie gegen die tariflichen Beftimmungen, die es ihm verwehren, möglich ft alle in der Buchbinderei anfallenden Arbeiten von Frauen und Dadden herftellen gu laffen. In der giemlich icharfen Trennung von Manner- und Frauenarbeit fieht er die größte Beschneidung feines Profites, und das ift es, was ihn in der hauptsache mit zwingt, seine Oppositionsftellung im Berband Deutscher Buchbindereibefiger einzunehmen. Bir gitieren auch hier wortlich, mas er in Oberhof zu diefem Thema fagte:

"Ein weiterer fehr wichtiger Buntt ift bie Frei-Bügigfeit in der Arbeitsverteilung. Wir haben in unserem Tarif eine Reihe von Bestimmungen, die Manner- und Frauenarbeit ftreng flaffifigiert, und die Gewertschaftsvertreter, die Betriebsrate und Behilfen machen mit Argusaugen barüber, daß alle den Mannern tariflich vorbehaltenen Arbeiten möglichft auch von Behilfen gemacht werden, und wo diefes nicht immer durchführbar ift, in diefen Fallen alsbann Gehilfenfohne bezahlt merben. Bo, meine Herren, in welcher Branche ift ein ber-artiger Unfinn und Unfug noch möglich? Ausgerechnet die Buchbinderei, die bei jeder leifeften Birtichaftsfrije in erfter Linie notleidend ift, darf es fich feiften, eine große Ungahl von Urbeiten, die ihrer gangen Urt nach für Madden- und Frauenhande wie geschaffen find, für hochbezahlte Mannerarbeit zu retlamieren. Sie alle miffen, bah es in den Grenggebieten unseres Bewerbes bierfür feinerlei Bedingungen gibt, daß Dedenmachen, llebergieben, leichte Bragearbeiten an ber Bergotdepreffe, Rlebearbeiten und bergleichen überall von Dabchen ausgeführt merden tonnen. Ift es 3. B. nicht geradezu lächerlich, daß bas Fabenabichnei-ben bei fabengehefteten Buchern, nur weil es Behilfenarbeit fein muß, die an fich icon hoch genug geftiegenen Einbandpreife bei richtiger Berechnung noch um 2 Bf. pro Buch, das find auf den Labenpreis 6 bis 7 Bf. verteuern barf? . . . Bir muffen dahin fommen, daß alle fich irgendwie für Dadchenarbeit eignenden Affordpositionen auf Mad. chenftundenlohn umgeftellt merben.

Dieje feine Forderung glaubt herr Olbenbourg mit einem besonders beweisträftigen angeblichen Borfall aus feiner Bragis begründen zu tonnen. In bem ichon mehrfach gitierten Schreiben vom Dezember 1926 fagt er:

"Erft fürglich mußten wir uns beim Durchführen eines Auftraggebers durch den Betrieb von diefem jagen laffen, daß er fich nun über die hohen Ginbandpreise nicht mehr mundert, nachdem er feben mußte, daß wir eine Reihe von Teilarbeiten, die ihrer gangen Urt nach die gegebene Daddenarbeit fei, von Behiffen ausführen ließe. Unfer Ginwand, daß wir durch tariflichen Bertrag baran gebunden feien, lofte begreiflicherweife menig Berftandnis aus und als Sachmann tonnte man um fo weniger einwenden, als mahrend bes Krieges fo gang ben Behilfen vorbehaltene Arbeit durch Frauen feineswegs ichlechter ausgeführt wurden

Mit durren Borten gefagt, geht bas Streben bes herrn Oldenbourg bahin, in den Buchbindereien Die Männerarbeit vollstänbig auszuschalten und an beren Stelle die willigere und darum billigere Frauen = arbeit zu fegen, die in Berbindung mit ber immer mehr bevorzugten Rafchinen = arbeit nach feiner Anschauung zu einer Berbilligung des Buches führen foll. Das murde alfo bedeuten, daß die Familienvater als Urbeitstofe auf ber Strage liegen muffen, mahrend unfere Buchbindereien von - mahricheinlich möglichft jungen, da diefe am billigften find -Madden bevolfert merden. Bir haben Die

herrn Oldenbourgs Attade richtet fich in der leiber heute fo viel anzutreffende Maffenschund beseitigt merden tonnte, menn man den Darlegungen des herrn Oldenbourg folgt, ift boch wohl nur ein Produtt des feinen Profit in Befahr fehenden herrn Oldenbourg, der in dem "Berauftreiben der Aftordfage" eine Befeitigung diefes Maffenichunds nicht glaubt feben Bu fonnen. Obwohl wir unter Umftanden biermit den Fachmannern unter ben Tarifvertretern des Berbandes Deutscher Buchbindereibesiger einen Barendienft erweisen, muffen wir boch fagen, daß gut und anftändig bezahlte Aftordarbeit dem Unternehmer das Recht gibt, auch gute und anftanbige Ur. beitsleiftung dafür zu verlangen. Trog ber gegenteiligen Unficht des herrn Oldenbourg fteht felt, daß ausreichende Attorbfage die berufliche Qualitätsarbeit fordert. Diefe Ueberzeugung wird mit Recht von allen Fachmannern im Berband Deutscher Buchbinbereibefiger geteilt. Die Forderungen bes herrn Oldenbourg aber muffen bas Begenteil zeitigen, fein Gebnen nach icharfftem Bohn brud in jeber nur irgend bentba ren Form muß als Resultat haben eine gar nicht abzuschähende Qualitäts minberung ber Erzeugniffe unferes vielfeitigen, nur burch mehrjährige zwedentsprechende Lehrzeit zu beberrichenden Berufs.

Soweit herr Oldenbourg auf Einzelheiten aus unferem Reichsattorblohntarif eingeht, zeigt er eine totale Untenntnis. Bir anertennen babei gern, daß ihm feine Biffenichaft nicht aus eigener Beherrichung ber zugegebenermaßen etwas schwierigen Materie wurde, sondern daß er sich Diefe Renninis aus Letiure und aus den Borträgen feiner Sachberater gesammelt hat. Wenn er jedoch mit diefen Renniniffen an die Deffentlichfeit treten will, bann muß er fich um beren Richtigfeit etwas mehr bemühen, ansonsten er fich unfterblich blamiert. So zeigt fein mehr-facher Hinweis auf den Erfurter Tarifabichluß von 1925, dem wir auch in der Fachpreffe mehrfach begegnet find, einen großen Mangel an Renntnis unferer Tarifverhandlungen. 3m Jahre 1925 haben nie Berhandlungen in Erfurt ftattgefunden. Es ift auch blanter Unfinn, daß ,,das Fabenabichneiden bei fabengehefteten Buchern, nur weil es Behilfenarbeit fein muß, die an fich ichon boch genug gestiegenen Einbandpreise bei richtiger Berechnung noch um 2 Bf. pro Buch, bas find auf den Ladenpreis 6 bis 7 Pf., verteuert". Bas herr Oldenbourg bier fagt, tonnie allenfalls nur gutreffen bei Buchern in ber Große von Format 20 ab, bei einer Arbeit alfo, die mahricheinlich im Beirieb bes Serrn Oldenbourg noch nie vorgefommen fein wird und die auch fonft zu ben größten Geltenheiten gehört, gang abgefeben bavon, daß es fich babei um eine Buchgröße handelt, beren gange Breisgeftaltung fo aus dem landläufigen Rahmen herausfällt, daß es "grober Unfug" ift — um mit herrn Olbenbourg zu reben — diese überhaupt als Beifpiel anzuführen. Mehnlich verhalt es fich mit felnem Einwand in bezug auf bas Ausreißen ber Bucher por bem Rundmachen. Die Breife fur bas Rundmachen find fo feftgefest, daß beibe Arbeiten als gufammengehörig angesehen murden, ba Sandgriffe erfpart werden, wenn ber Rundmacher die Bucher felbst ausreißt. Wird diese Arbeit von Silfsfraften gemacht, bann wird ber Rundmacher geichadigt, ba er bann nicht auf feine Roften tombentbar größte Achtung vor unferen fleißigen men tann. Darum erfolgt für nur Rundmachen und überaus geschickten Rolleginnen, boch daß ein Aufschlag. Das follte herr Didenbourg über Dinge, die er nicht tennt, in einer Art

miffen, wenn er von feinen Sachberatern, pon denen einer doch an den Affordverhandlungen felbst teilgenommen bat, richtig informiert Benau fo verhalt es fich bei den von ihm murde. monierten Bufchlagspositionen, über bie er fummarifch redete, ohne beren Bedeutung gu tennen oder ohne diefe richtig erfaßt zu haben.

Diefes Gefühl mag auch herr Olbenbourg felbft gehabt haben, benn er betont mehrfach, bag unfer "Aftordtarif immer mehr ein Buch mit fieben Giegeln" mird. Much hier tann gugegeben werden, daß gum Berftandnis unferes in mehr benn brei Jahrzehnten geworbenen Tarif. wertes ein gewiffes Mindeft mag von be. ruflicher Sachtenntnis notwendig ift, über das anscheinend meder herr Oldenbourg noch weniger aber feine Ratgeber perfügen, Diefe mangeinde Sachkenntnis tann nicht verbedt merden durch Ungriffe, die möglicherweise auf den Mugenftebenden Gindrud machen tonnen, über die jedoch der Fachmann mit Ropfichutteln ob fo unglaublich viel Unverftandnis und darum auch Unmagung binweggeht. Giner glüdlicherweife nicht tleinen Bahl von Berufsgenoffen ihr Standesbemußtfein, das auch im Buchbinder einen vollwertigen Arbeitsmenichen erfennt, ber in bezug auf feine Entiohnung nicht hinter anderen Gewerben gurudzustehen braucht, zum Bormurf zu machen, ift eben eine Unmagung, die ihresgleichen nicht hat. Und wenn man trog zugestandener mangelnder Berufstenninis zu behaupten magt, daß es auch heute noch immer der

"Schrei ber Bewertichaftsführer ift, bof ein Buchbinbereiarbeiter in bezug auf Entlohnung nicht hinter ben Buchorudern fteben burfe, und aufs Berg meine Berren Kollegen, mancher von Ihnen hat als felbitbewußter Fachmann aus einem gwiffen Standesbewußtfein beraus diefer Barole zugeftimmt und hat dabei vergeffen, daß unter ber Maffe ber fogenannten geternten Buchbinbereiarbeiter heute faum 20 Prozent als mirfliche Buchbinder in vollem Ginne des Bortes oder auch nur als brauchbare Dafdinenarbeiter anzufprechen find. Sie alle miffen aus Erfahrung, wie ichwer es heute ift, wirtlich gute und flotte Cortimenter ober auch Die gur Bedienung unferer wertvollen Sochleiftungs. majdinen geeignete Krafte aus der Daffe der Urbeiterichaft berauszusuchen,

bann findet man fur eine folche Befchimp . fung eines gangen Berufsftandes parlamentarifch zuläffige Borte nicht. In ber gangen Ausführungen des hetrn Oldenbourg fommt eine fo totale Berächtlich machung unferes Berufes zum Ausdruck, daß feine Worte ich arf genug fein können, mit denen man dagegen zu protestieren das Recht hat. Leider ist uns nicht bekannt, welche Antwort herr Oldenbourg in Oberhof von feinen Rollegen ob diefer parlamentarifch gar nicht zu bezeichnenden Unrempelung ber Befamtarbeiterichaft unferes Berufes erhalten hat. In bem Dunchener Berjammlungsbericht in Dr. 28 unferer Beitung ift zwar nachzulefen, daß Serr Olbenbourg ein an fich anftandiger Unternehmer fei, der fich nur burch unverantwortliche Hintermanner bagu bestimmen ließ, beren ehrgeizigen Bestrebungen Borichub zu leiften. Das foll heifen, daß er durch feine Ratgeber irregeführt worden ift, und feine Musführungen, soweit fie fich mit beruflichen Dingen birett beschäftigen, laffen bie Möglichfeit diefer Brreführung als wahrscheinlich ertennen. Dabei tann man barüber ftreiten, inwieweit Die Enticulbigung unferer Munchener Rollegenichaft - die herrn Oldenbourg perfonlich beffer fennen muß eine Entlaftung ober eine Belaftung bes herrn Oldenbourg barftellen. Burbe nämlich; die Unnahme unjerer Münchener Rollegenschaft richtig fein, so mare es eine mehr als bedauerliche Oberflächlichfeit, wenn herr Olbenbourg

eine Selbstverständlichkeit bin, über die kein Bort zu uiw. zugezogen haben oder wenn sie infolge einer 65. Jahr vollendet ift oder wenn der Berficherte inverlieren ift. Bie falich dies ift, tann man daraus erfeben, daß bie Raffen fur bie Gachleiftungen einen meit größeren Brogentfag ihrer verfügbaren Gelber ausgeben, wie für die Barleiftungen. Unter ben Bar leiftungen nimmt wieber neben dem Sterbegelb, ben Barleiftungen ber 2B och enhilfe, bem Saus geld uim. bas Rrantengeld bie hervorragendfte Stellung ein.

Die Reichsversicherungsordnung fagt über bas Krantengeld in ihrem § 182 folgendes:

"Arantengeld in Sobe des halben Brundlohnes wird gewährt für jeden Rafendertag, wenn die Rrantheit den Berlicherten arbeitsunfahig macht es wird pom pierten Krantheitstage an, wenn aber Die Arbeitsunfabigteit erft fpater eintritt, vom Tage ihres Eintrittes an gemahrt."

Dies ift bie grundlegende Bestimmung über bas Rrantengelb. Muf biefen Baragraphen bauen fich bie übrigen Beftimmungen über die Gemahrung von Rrantengelb auf. Go wird in einem anderen Baragraphen gejagt, daß die Rrantenhilfe (Rrantengeld und arztliche Behandlung) fpateftens mit dem Ablauf der 26. Boche nach Beginn ber Krantheit endet, wird jedoch Rrantengeld erft von einem fpateren Tage an bezogen, fo endet die Krantenhilfe mit Ablauf ber 26. Boche nach diefem Tage. Fällt in die Beit bes Rrantengelbbezuges eine Beit, in der nur Rrantenpflege gemahrt mird, alfo fein Krantengeld, dann wird diefe Beit auf die Dauer des Krantengelbbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet.

Rach biefen Beftimmungen richtet fich die Sobe bes Rrantengelbes nach bem fogenannten Grund Tohn. Unter Grundlohn verfteht man ben burchichnittlichen Berdienftjag, ben der Ausichuß der Raffe mit Genehmigung ber Auffichtsbehörben für jebe einzelne Lohn- und Gehaltstlaffe festjest. Das Rrantengeld beträgt alfo die Saifte des Grundiohnes für jeden Ralendertag. Rach einer alteren Beftimmung, wurde Kranfengeld nur für Arbeitstage gewährt. Die Krantengeldzahlung für jeden Rafendertag (aljo auch für Sonn- und Feiertage) ift neueren Datums

Rrantengeld wird nur dann gemahrt, menn die Rrantheit ben Berficherten arbeitsunfabig macht. Diefe Arbeitsunfahigfeit muß von einem in Deutschland approbierten Argt bescheinigt fein. Arbeitsunsahig ist jeder, ber insolge von Krantheit törperlich nicht fähig ist, Erwerbshandlungen vorgunehmen. Unter Umftanden tann Arbeitsunfahigfeit auch icon bann befteben, menn bie Erwerbstätigfeit ohne Berichlimmerung einer beftehenden Rranfheit nicht vorgenommen werden tann. Im allgemeinen barf ber Berficherte mahrend bes Bezuges von Rrantengelb teine Urbeit perrichten. Bolltommen ausgeschloffen ift bie Musführung irgendwelcher Lohnarbeit. Das Rrantengeld foll bem Berficherten einen Erfat für ben infolge Krantheit entgangenen Arbeitsperdienst bieten. Um den Anreig zur Krant-meldung nicht zu erhöhen, ist das Krankengeld niedriger feftgelegt, als ber Arbeitsperdienft ausmacht.

Ueber Die Urt ber Krantmelbung, bie Art und Weif ber Krantengelbabhebung uim. enthalten bie Sagungen ober Rrantenordnungen ber einzelnen Krantentaffen nabere Borfchriften. Krantengeld fteht nicht nur ben Bflichtmitgliedern der Raffen gu, fanbern auch ben Berfonen, die freiwillige ober verficherungsberechtigte Mitglieder einer Raffe find, wenn Die fonftigen Borausfegungen hierzu gegeben find Der Bezug von Invalidenrente ichlieft ben Bezug pon Rrantengeld, auch wenn es fur bas gleiche Leiben gemahrt mird, nicht aus. Freiwillig Berficherte, Die bauernd erwerbsunfahig find, haben feinen Unfpruch auf Rrantengeld. Rrantengeld muß auch in ben Fallen burch die Raffen gemaffrt werben, wenn der erfrankte Bersicherte für die Dauer der Krankheit Lohn oder Gehalt weiter bezieht. Ein Bersicherter, der während des Bezuges von Krankengeld einer Lohnarbeit nachgeht, macht fich megen Betruges ftraf bar. Erhalt ein Berficherter gleichzeitig noch Rranten gelb aus einer anderen Berficherung, bann bat bie Rrantentaffe ihre Leiftung fo weit gu furgen, bag bas gefamte Krantengeld bes Mitgliedes ben Durchichnittsbetrag feines täglichen Arbeitsverdienftes nicht überfteigt. Das Krantengelb aus jogenannten Zu-schuftassen tonunt hierbei nicht in Unrechnung. Die Raffenfagung tann bestimmen, daß bas Rrantengeib ben Mitgliedern gang ober teilweise verfagt werden wartichaft erfüllt bat. Die Lelftungen aus der Inva-tann, wenn fie fich ihre Krantheit bei Schlägereien libenverficherung werben bann gewährt, wenn bas

ftrafbaren Sandlung frant geworben find. Die Reichsverficherungsordnung enthält hierüber nähere Beftimmungen.

Die Barleiftungen werden mit Ablauf ieber Woche ausgezahlt. Erhöben fich mahrend eines Rrantengelbbezuges bie Leiftungen einer Raffe, bann tann diefe Erhöhung je nach dem Beichluß des Borftandes auch auf die bereits ichmebenden Falle ausgedehnt werden. Berficherte, Die megen Arbeitslofigfeit aus der Raffe ausscheiden, und die vorher in ben letten zwötf Monaten mindeftens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindeftens 6 Wochen gegen Rrantheit verfichert maren, haben noch weiter 2fnipruch auf die Regelleiftungen ber Raffe, wenn ber Berficherungsfall mabrend ber Ermerbelofigfeit und innerhalb brei Bochen nach dem Musicheiden aus ber Raffe eintritt. Ermerbslofe Berfonen, die von den

ftügungsfaß als Krantengeld. Dies sind in gang knappen Umriffen die wich-tigften Bestimmungen über die Gewährung von Rrantengelb. Alle Diefe Beftimmungen betreffen Die Krankengeldzahlung als Regel- (Pflicht-) Leiftung der Raffen.

Arbeitsämtern gegen Rrantheit perfichert find, er-

halten in Krantheitsfällen, die mit Arbeitsunfähigfeit

verbunden find, den bisherigen Ermerbslofenunter-

Der § 191 bes bereits ermahnten Beieges gibt ben Raffen das Recht, durch Cagungsbestimmung bas Krantengelb bis auf brei Biertel bes Grundlohnes zu erhöhen. Die Kassen fonnen also ein hoheres Krantengeld gahlen, als es ber Mindeftfat (Salfie des Brundlohnes) porfieht. Bon diefer Ermächtigung bat eine gange Angabl Raffen, namentlich die Allgemeinen Ortstrantentaffen, Gebrauch gemacht. Rach einer Statistit des hauptverbandes beutscher Rrantentaffen gemahren von 986 Ortefrantentaffen 26 Raffen ein Rrantengelb in Sobe von 51 bis 55 Prog. bes Grundlohnes, 331 Raffen ein foldes in Bobe von 56 bis 60 Brog, 48 Raffen ein Rrantengeld von 61 bis 66% Brog. bes Grundlohnes und 77 Raffen ein Krankengeld in Sobe von 67 bis 75 Brog. des Grundlohnes.

Mus Diefer Bufammenftellung ift gut erfeben, baf etwa bie Salfte ber Stristrantentaffen ein hoberes Krantengeld gewährt, als es der gesetliche Mindest-fat vorsieht. Weiter tonnen die Krantentaffen das Krantengeld icon von einem früheren Zeitpuntt als bem vierten Tage ber Rrantheit gemahren. Diefe Mehrleiftung haben von den oben bereits ermähnten Raffen 741 eingeführt. Den Raffen ift ferner erlaubt, das Krantengeld je nach bem Familienstand bes Mitgliedes (ledig, verheiratet, Bahl ber Rinder) abguftufen und in biefen Fallen bas Krantengelb bis auf brei Biertel bes Grundlohnes zu erhöben. Bon biefer Erlaubnis haben ebenfalls eine gange Anzahl Raffen Gebrauch gemacht. Ebenfo ift es ben Raffen freigeftellt, in ben niedrigiten Lohnftufen, in benen ig nach ben Bestimmungen nur ein verhaltnismäßig niedriges Rrantengeld gezahlt wird, einen Buichlag jum Krantengeld ju gemahren. Bie eingangs ermahnt ift, barf Krantengelb nur bis höchstens zum Ablauf ber 26. Woche nach Beginn ber Krantheit gewährt werden, von einzelnen Fallen abgefeben, in benen die Beit des Krantengelbbezuges von Beiten unterbrochen wird, mahrend ber neben ber argtlichen Behandlung tein Rrantengeld gemahrt mirb. Durch Bestimmungen in der Raffenfagung tann die Beit bes Rrantengeldbezuges und überhaupt ber Rrantenbilfe bis langftens ein Jahr ermeitert werden. Dies ift eine Mehrleiftung, von der viele Raffen gum Boble ihrer Berficherten Gebrauch gemacht haben. Dach ber oben ermahnten Statiftit gemahren von ben angeführten 986 Ortstrantentaffen 5 Raffen Rrantenbilfe 27 bis 30 Wochen, 172 Kaffen 31 bis 39 Wochen und 65 Raffen 40 bis 52 Bochen lang,

Beranderungen in der Invalidenverficherung.

Das Befeg über Leiftungen und Beiträg Invalibenverficherung vom ber 8. April'b. 3. bringt gegenüber dem bisherigen Buftand folgende Beranberungen:

Der Gelbftverficherte ift jum Begug ber Inva lidenrente nur bann berechtigt, wenn er die Un-

folge von Rrantheit oder anderer Bebrechen bauernd invalid ift. Die nicht felbftverficherte Berfon, alfo bie hinterbliebene Bitme bes Berficherten, murde erft mit dem Gintritt ihrer dauernden Troalidität unterftiigt. Diefer Unterschied ift nun befeitigt worden. Much für die hinterbliebene Bitme bes Berficherten gelten nun die gleichen Beftimmungen wie für den Gelbitverficherten. Benn die Bitme 65 Jahre alt geworben ift, hat fie ebenfalls Unfpruch auf Invalidenunterftugung. Dit bem 1. Upril find diefe Menderungen in Rraft getreten.

Eine weitere Menderung ift mit dem gleichen Tag in ben Beiftungen felbft eingetreten. Die Leiflungen find erhöht worben, und gwar daburch, daß bie feitherigen Steigerungsbefrage für die bis jum 30. September 1921 geflebten Marten perboppelt murden. Für die Lohnflaffe I Diefer Marten, für die bisher fein Steigerungsbetrag bezahlt worden ift, ift ein folder neu feftgefent.

Die Sinterbliebenen ber Berficher. ten, die vor dem 1. Januar 1912 verftarben, hatten teinen Unspruch auf hinterbliebenenfürforge. Much die hinterbliebenen Berfonen, die gu Diefem Beitpuntt bereits dauernd invalid maren, hatten teinen Unfpruch. Ebenfo hatten Die bereits por bem 1. Januar 1912 bauernd invaliden Berfonen feinen Unfpruch auf Rinberguiduß.

Runmehr werden in den Fallen, in denen der Unipruch auf die Invalidenrente bis gum 1. Januar 1924 bestand, der Rinderguschuß und die Sinterbliebenenfürforge gemahrt, und gmar pom 1. April 1927 ab.

Bei ben Renten, die por bem 1. April feftgeftellt und bei den am 1. Buli noch laufenden Renten, Die einen Steigerungsbetrag für Beitragsmarten vor dem 1. Ottober 1921 enthalten, wird biefer Steigerungsbetrag vom 1. Juli 1927 an verdoppelt. Bom 1. Ju'i 1927 an erhalten bie por bem 1. Upril 1925 feftgestellten und am 1. Juli 1927 noch laufenden Sinterbliebenenrenten den Steigerungsbetrag, fofern er monatlich mindeftens 50 Reichspfennig, bei Baifen 25 Reichspfennig, beträgt.

Und fchlieflich werben die Beitrage für die Invalidenverficherung ab 27. Juni erhöht, und gmar in den Lohntlaffen

(bis zu 6 Mart Bochenberdieuff) (bon mehr als 6 Mart bis zu 12 Mart) 50 50 70 100 120 140

Mit bem 1. Januar 1928 wird noch eine neue 7. Lohntlaffe eingeführt. Diefe Bohntlaffe gilt für Bochenverdienfte über 36 Mart. Der Beitrag beträgt hier 2 Mart.

Bon besonderer Bichtigfeit ift die Beftimmung im Artifel 5 des Befeges, wonach Invalidenverficherungs. beitrage für die Zeit vor dem 27. Juni 1927 vom 1. August 1927 ab nach den neuen Borfchriften gu entrichten find.

Abfindungen für Unfallrenten.

Gine zweite Berordnung über die Mbfinbung für Un faftrenten besindet fich in Bor-bereitung. Es ift vorgeseben, daß Rentenbegieher mit einer gewissen Summe abgesunden werden tonnen, damit fie die Wöglichtelt haben, etwas Grundbesig au erwerben ober fich wirtichaftlich anderweitig fortbelfen au fonnen.

Damit wird einem feit langem porhandenen Bedurinis Rechnung getragen. Der § 12 bes Gefetsentwurfes fieht vor, daß ben Abgefundenen auf Untrag, die burch die Abfindung erloschene Rente gegen Rudgahlung der Abfindungsfumme wieder bewilligt merben fann. In einem Gutachten ber Bremer Arbeiter- und Angestelltentanmern zu diesem Gefegentwurf wird darauf hingewiejen, bag biefe Dog. lichteit ber Wieberbewilligung einer erfofchenen Rente nicht in hinreichendem Dage den Intereffen ber mit einem Kapital Abgefundenen entspricht. Die Rammern halten es für zwedmäßiger und aus Billigfeitsgrunden für notwendig, wenn in § 12 ben Berficherungsträgern ahnlich wie in § 2 bes Entwurfes bie Berpflichtung auferlegt wird, Antrage auf Biederbemiffigung erlofchener Renten gu genehmigen, wenn in ber Ablehnung bes Antrages für ben Berlegten eine befonbere Sarte liegen murbe. Diefem Buniche auf Erweiterung der Berordnung tann burchaus zugeftimmt werden.

Auf die Befährlichkeit diefer Anweifung wird aufmerklam gemacht.

- Im Berlage des "Allgemeinen Anzeigers für Buchbindereien" ift ein Kalkulationswerk für Buchbindereien herausgegeben morben, in welchem der Berfaffer auf Geite 65 Fugnote 3 einen Sinmeis bringt, daß ab 3000 Exemplare ber Maidinenpreis einzusegen fei. Wir halten diefe Unmertung für burchaus berechtigt. Unders benten und handeln die Buchbinbereibefiger. Die empfehlende Rotig über bas Ralfulationslehrbuch verschen fie in bezug auf bie borermabnte Unmertung mit dem gang besonde. ren Sinweis, daß "von vornherein auf die Befährlichteit diefer Unweisung auf Mit aller Scharfe mertiam zu machen ift". bringen fie jum Musdrud, dag bei allen Ralfulationen nur der Breis für Sandarbeit eingufegen fei. Bir boten biefe Richtlinle für burchaus falich. Es tommt hier ein gefährlicher Rteinfrauterftandpunft jum Musdrud, ber auf feinen Fall in die heutigen wirifchaftlichen Berhaltniffe paft und mit dem technischen Fortidritt fich begrunden läßt. Wenn man bei Tarifberatungen uns ben Borwurf macht, daß wir teine Ginficht in Die großen wirtschaftlichen Busammenhange hatten, weil wir ihre Forderungen auf Berbilligung des Broduttes insbesondere burch Freigabe von Behilfenarbeit an Arbeiterinnen nicht in allen Buntten nach. tommen, fo muß boch hier feftgeftellt werben, bag ber Buchbindereibefiger, ber Sandarbeits- anftatt Majdinenarbeitspreise auch bei großen Muflagen in Die Ralfulation einfest, alfo den Brofit für Mehrleiftung ber Dafchinen baw, ben unterschiedlichen Breis zwischen Sandarbeits- und Daschinenpreis in feine eigene Tafche mandern läßt, den Schmarogern am Birtichaftsleben febr abnlich fieht. Wenn man nun weiter berüdfichtigt, was herr Oldenbourg in feinem Referat zu ben Spefenfagen fagt, daß insbefondere die Leipziger Buchbindereibefiger barauf brangen, Spefen von 160-180 Brog. in Unrechnung gu fegen, fo wird man ertennen, daß das Betriebstapital gut, angelegt und der Berdienfi unferer Unternehmer mahrhaftig mehr als zufriedenftellend fein muß. Aber unferen Unterhandlern fagten bie Unternehmer etwas anderes. Bei den legten Berhandlungen mar es ein herr hollmann aus Berlin, der behauptete, daß es nur den Unfchein habe, daß die Betriebe gut florieren, denn innerlich feien alle Betriebe hohl. Riel Glauben mird er mobl felbit in feinen eigenen Reihen mit Diefer Behauptung nicht gefunden haben. Bir glauben für uns in Unfpruch nehmen gu tonnen, Die wirt-Schaftlichen Berhaltniffe auch ziemlich gut gu fennen. Ebenso gut fennen wir auch den Stand unserer Be-triebe. Untersuchen wir daher einmal die "Un-rentabilität der Betriebe" bloß an ein paar Beiipielen, um bie Muswirtungen ber Breisunterichiebe zwischen Sand- und Maschinenarbeit zu zeigen. Rehmen wir bafür nur zwei Arbeiten heraus, welche am Bud noch nicht einmal die ausschlaggebende und mefentlichfte Rolle fpielen:

Eine Muflage von nur 5000 Buchern mit 20 Bogen

und 10 Bilbern, Format 6: Sandfalgen pro 1000 Bogen = 1,48 Mt., Dreibruch 100 000 Bogen . . . - 148,00 Mt. Majdinenfalgen pro 1000 Bogen = 55 Pf. 55,00 Mt. 100 000 Bogen Berbienft 93.00 Mt. Sandtleben pro 1000 Bilber = 1,15 Mt. 57,50 Mt. 50 000 Bilber Maidinentleben pro 1000 Bilber = 55 Bf. 50 000 Bilder 27,50 Mt. 30,00 Mt. Berbienft

Alfo allein bei biefen beiben Arbeiten, welche, wie oben bemerft, nicht einmal die wesentlichsten am Buch barftellen, verbleibt un biefer verhaltnimagig fleinen Auflage nach bem Ralfulationsgebrauch, alfo Einsegen ber Sandarbeits- ftatt Dafdinenpreife, ein mübelofer Berbienft von 123 Mt., alfo rund 60 Brog. Schon hieraus muß erfannt werden, daß die Ral-

bracht werden. Diefer Prozentfat ift aber bei ber Art Diefer Majdinen nicht allzu beträchtlich. Geben wir rubig 10 Brog. ein für Diefe Arbeiten, fo verbleiben immerhin noch rund 110 Mt = 50 Brog. Reinverdienft - außer Spefen. Diefe Beifricle fonnen, wenn verlangt wird, beliebig ermeifert merben. Mus gemiffen Brunden feben mir gegenmärtig bavon ab.

Benn man meiter folden Magimen huldigt, nur handarbeitspreise bei der Kalkulation einzustellen, bann barf man ohne weiteres behaupten, daß die Unternehmer es find, welche die Entwicklung ber Birtichaft hemmen, alfo das Produkt um einen Progentfag verteuern, von benen Uneingeweihte feine Begenüber Diefen Teftftellungen Ahnung haben. nehmen fich die maglofen Forderungen an die Urbeiterichaft, wie Befchneitung des Lohneintommens, Freigabe ber Behilfenarbeit für die billigere Arbeitsfraft ber Frau ufm., befonders ichon aus.

Dagegen mird fich die Arbeiterschaft wehren. Wenn Unternehmer verlangen, bag eine andere Tarifpolitit als bisher einsegen muffe, um Arbeit gu beichaffen, fo muffen wir von den Unternehmern verlangen, daß ihrerfeits eine Breispolitit getrieben wird, welche mit der technischen Entwidlung im Ginflang fteben muß, alfo bag fie nicht felbit verteuernd auf die Produtte mirten. Rehmen mir boch an, bag Majdinen, 3. B. Dedenmadmafdinen, faft nur von ber billigen Arbeitstraft ber Frau bedient merden, aber auf ber anderen Seite Sandarbeitspreife der Behilfen in die Ralfulation eingefeht werben, bann ergeben fich Berdienstmöglichfeiten ber Unternehmer, welche als ein Berbrechen am Wirtichaftsforper und als Rulturichande bezeichnet merden muffen. Bahlenmafige Beweife will ich mir hierbei einftweilen noch verfagen. Wenn man fich dies alles vergegenwärtigt, fo fommt man gu bem Schluß, daß die Arbeits bedingungen für bie Arbeiter nicht verschlechtert, fondern verbeffert merben muffen, insbefondere, mo nachweislich die Berdienftmöglichkeit gegenwärtig schlechte find. Es kann deshalb wohl behauptet werben, daß alle Musführungen ber Unternehmer bei ben Berhandlungen, die Arbeitnehmer mit ihrer Tarifpolitit feien ichuld, daß die Arbeit abmandert, nur Schaumichlägerei find und mit ben wirtlichen Tatfachen nicht in Ginflang gebracht merben tonnen.

Seiche, Leipzig.

Die neuzeitliche Rollschere.

Erfreulichermeife bietet unfere Beitung, be-fonders in ber legten Beit, Artitel und Rotigen über Die verichiedenften Arten der Berftellung von Erzeugniffen unferes Berufes fowie auch Erläuterungen von prattifchen Majdinen. Als alter Kollege und als erfahrener Buchbinder in ber Runftbrudpapierverwertung und ber Kartonnage will ich ebenfalls einmal versuchen, verschiedene Rach- und Borteile ber befannten Rollichere und beren verichiedenen Spfteme, gleichzeitig auch einiges über bas 21 n : minteln ber Bogen in ber Runftbrudverarbeitung ber Deffentlichteit zu unterbreiten.

In ben verschiedenen Auffagen ift die Rollichere als unentbehrliche Majchine für die Luguspapier, Steindrud., Rartonnagenbranche ufm. erläutert worden. 211s Die bemährtefte und prattifcfte Rollichere für Lang. insbefondere aber für Schmalfcneiben, gilt die einfache Rafchine jeder Urt, ba mit diefer ohne jedes Sindernis bis jum ichmalften Streifen gefchnitten werben fann, gleichgultig ob mit Bintel ober Schieber gearbeitet wirb. Much zeichnet fie ein leichtes und einfaches Einstellen aus. Doch die heutige Raffenproduttion verlangt größere Leiftungen, und ba beim größten Teil ber Arbeiten in ben obengenannten Betrieben Rigen ober Ruten erforberlich erfolgt biefes bei verschiedenen Dafchinentonftruttionen gleichzeitig mit bem Bufchneiben.

Die tombinierte Rollichere von Rrause ift wohl jedem unserer Kollegen bekannt, Auch fie schneidet und rigt zu gleicher Zeit. Diese Kombination ist ein großer Borteil für die Induftrie und für große und ichmere Arbeiten recht brauchbar, 3. B. für die Bofttartonbranche. Diefe Dafchine bat jedoch einen febr großen Mangel und bas ift bas umftandliche Ginftellen, ba die Rigmeffer ber erften Belle fowie die fulationsbasis falich ift. Gewiß muß Abnutzung und Anlegeschiene von vorn, die an der zweiten Belle bolger, iusbesondere der Fichte, Roggenstrad, Kar-Amortisation der Maschinen mit in Anrechnung ge- angebrachten Schneidemesser von hinten einzu- toffeltraut, Moos, Fohrennadeln u. a. find Roh-

ftellen find. Dadurch ift ein Sin- und Gerlaufen unvermeiblich, jumal bei Arbeiten, bei benen es auf größte Exaftheit aufomint. Außerdem ift bas genque Schneiben von Streifen unter 26 Bentimeter nicht gut möglich, ba trog der angebrachten Führungs. rollen Differenzen unvermeidlich find. Salbft. verständlich verändert sich auch eine folche Maschine durch die vielen flarfen Bellen und Bange.

Beffer ift ichon die von der Sächsichen Kartonnagen-Maschinensabrit mit Rigeinrichtung hergestellte Rollschere. Bedoch auch bei biefer Maschine ist der Raum zwischen Ginführwelle und Schneidevorrichtung girfa 13 Bentimeter breit und barum tangen ichmalere Streifen ebenfalls auf ber Rigwelle herum, fie tonnen felbft vom beften Schneiber nicht torrett geschnitten werben. Das größte Uebel aber an all Diefen Spftemen ift, daß bie Rigvorrichtungen fest eingebaut find und eben gerade badurch der Wert der einfachen Rollichere verloren geht, ber barin befteht, bag man jebe Urt, gleichgültig ob lang ober gang ichmal, ohne jebes Sindernis ichneiden tann. Wer an Rollicheren arbeitet, fennt mohl alle dieje lebelftanbe. Es muß eben neben diefen neuen Konftruttionen noch die alte Maichine porhanden fein.

Wenn nun die Daschineninduftrie immer neue Berbefferungen auf ben Martt bringt, jo ift es jest auch gelungen, all biefe oben ermahnten Rachteile ber Rollichere zu befeitigen. Bei ber neueften und unbeftreitbar beften Konftruttion ift Die gange Rige einrichtung abnehmbar, fie tann burch leichte Sandhabung je nach Bedarf ein- ober abgeftellt werden, ba fie nicht fest eingebaut ift. Muf Diefer Dafchine fonnen die ichmalften Streifen (bis 5 Bentimeter) gefcmitten und nach Ginftellen ber Rigeinrichtung gu gleicher Beit auch gerigt werden. Ein gang befonderer Borteil dabei ift, daß alle Ginftellungen an Diefer Majdine nur von ber Tijdfeite aus erfolgen, fo daß ein Sin- und Berlaufen vermieden wird. Je nach ber Lange ber Rollichere tonnen auf ihr bis gu 45 Rigmeffer laufen, auch tonnen bei tleinen Teiten amet Berfonen an verschiedenen Einstellungen gleichzeitig arbeiten. Es ift fehr leicht, an diefer Majchine zu arbeiten, da durch die patentierte Einrichtung jede Urt Arbeit auf das genauefte und gemiffenhaftefte ausgeführt merden tann. Die bequeme Sandhabung erleichtert die Arbeit gang bedeutend, mas icon von vielen Fachleuten ausprobiert ift. Das gesehlich geschütte Rollager am Rigmefferhalter verburgt eine fast unbegrengte Saltbarteit.

Diese Maschine besitzt auch patentierten Schnittanzeiger und Mafchine befitt auch einen Bintel. einen apparat, ber an jede Rollichere leicht und ficher anund abmontiert werben tann. Befanntlich muffen bie in Steinbrud hergestellten Drudbogen por bem Schneiben ftets erft einzeln angewintelt merben. Bisher gab es mohl auch Einrichtungen, mit beren Silfe die Drudbogen gleichzeitig beim Schneiben mit angewintelt murben. Ein großer Mangel babei war, daß die Bogen von rudwärts in die Dafchine geleitet werden mußten und daß bie Dafchine dementsprechend einzustellen war. Da nun ein jeder Bogen nach ber unteren Seite vom Greifer mehr ober weniger verzogen wurde, war ein ficheres Einstellen gar nicht möglich. Bei dem neuen patentierten Anwinkelapparat dagegen wird der Bogen von der üblichen Greiferfeite nach vorn und Die Seitenmartenflache an der Unlegeschiene eingelchoben. Durch biefe neue Berbefferung an ber Majdine tann man zu gleicher Beit ichneiben, rigen und anwinkeln, womit fehr viel Zeit und Acrger erfpart wirb, 3ch habe mit diesen Reuerungen febr gute Erfahrungen gemacht, und ich barf wohl noch bemerten, bag diefe Majchine und alle Einzelteile von ber befannten Rollicherenfabrit von Grunauer (jest M. Bengen) in Bertin R 39 bergeftellt merben.

Einfache Methoden zur Papierprüfung.

Bon Grig Sanfen, Berlin Canfwit.

Bie tann man Bapier auf Die einfachfte Beife prufen? Das ift eine Frage, die fur jedermann von Intereife ift, benn wie oft mochte man auf möglicht einfache Art feststellen, ob ein Bapier hinsichtlich der Qualität ben geftellten Anforderungen entipricht. Leinen- und Sanfhadern, Solgichliff Der Rabel-